

## SATZUNG

### **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der Verein führt den Namen AZADI e.V. Er ist im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Vereinszweck**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Zweck des Vereins ist:
  - a) Unterstützung von in Not geratenen Frauen und Männern kurdischer Herkunft in Deutschland.
  - b) Förderung internationaler Gesinnung, kultureller Toleranz und Völkerverständigung.
- III. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
  - a) Betreuung und Beratung von Gefangenen und anderen in Not geratenen Frauen und Männern kurdischer Herkunft sowie deren Angehörigen in Deutschland; Unterstützung bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung; Aufbereitung, Übersetzung und Archivierung von Hintergrundmaterial; Verbreitung von Informationen über die Situation von Gefangenen und anderen in Not geratenen Frauen und Männern kurdischer Herkunft in Deutschland.
  - b) Verbreitung von Informationen über die soziale, kulturelle, politische und ökologische Situation in den Herkunftsländern des betreuten Personenkreises; Beteiligung an und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und Projekten, die die Völkerverständigung und Toleranz zwischen Deutschen, Kurden und Türken fördern; Unterstützung aller Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen der deutschen, kurdischen und türkischen Kultur und Geschichte fördern.

- IV. Bei seiner Tätigkeit sucht der Verein vorrangig die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und privaten Institutionen, die den in II a) und b) genannten Zielen förderlich sind.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- II. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; der Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied angefochten werden; über die Anfechtung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 4. Fördermitgliedschaft**

- I. Jede Person und Organisation kann die Fördermitgliedschaft im Verein beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbetrag fest, ab dem eine Fördermitgliedschaft möglich ist.
- III. § 3 Abs. III. gilt entsprechend.

### **§ 5. Organe**

- I. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6. Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden und eine/n Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- II. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 7. Beirat**

- I. Der Verein strebt an, einen Beirat aus Persönlichkeiten und Organisationen des öffentlichen Lebens zu werben.
- II. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeiten.
- III. Ein Sitz im Beirat wird beim Vorstand beantragt.
- IV. Der Beirat wird vom Vorstand ernannt.

### **§ 8. Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Satzungsfragen und -änderungen
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Mindestbeitrages für Fördermitgliedschaft
  - die Auflösung des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

- III. Sie trifft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- IV. Sie ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand schriftlich 2 Wochen vorher eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand innerhalb der nächsten 2 Monate, wiederum mit 2-Wochen-Frist, zu einer Folge-Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig. In der Einladung zur Folge-Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen.
- V. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Mitglied des Vorstands und dem/der von der MV zu Beginn gewählten Schriftführer/in schriftlich niedergelegt.

### **§ 9. Auflösung**

- I. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung entschieden werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Behandlungszentrum für Folteropfer, Turmstr. 21, 10559 Berlin, Steuer-Nr. 27/661 521 68, Finanzamt für Körperschaften I, Gerichtsstr. 27, Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, 14. Oktober 2007

Ulrike Böhm  
Vorstandsmitglied

Heike Geisweid  
Vorstandsmitglied